

Am misslichst ist es wol, die Fragen der Datirung beantworten zu wollen, ehe man über das gesammte Material verfügt. Ich will also da noch keineswegs das letzte Wort sprechen, sondern wiederum nur zeigen, wie ich auch in dieser Beziehung vorgehe und zu welchen vorläufigen Resultaten ich gelange. Lässt der Kanzler in so vielen Stücken seinen Untergebenen freien Spielraum, so kann dies auch hinsichtlich der Datirung geschehen sein, oder wenn auch der Kanzler, wie ich wol annehme aber in jedem einzelnen Falle erst noch aus den Urkunden festzustellen suchen werde, allgemeine Normen für die Berechnung der Jahre gegeben hat, so ist doch die Ausführung den Notaren überlassen geblieben und wol kaum regelmässig controlirt worden: also ist so weit als möglich auch hier der Art jedes Urkundenschreibers nachzugehen.

Wie es mit den von mir Poppo A beigelegten Diplomen steht, sagte ich schon. Indem Adalman in den von ihm abgefassten Urkunden zum Monatstag auch die Ferie hinzugefügt, bezeichnet er das Jahr gewissermassen vierfach: seine Angaben in St. 87 und 90 stimmen überein. Von Notker sind in St. 84 die Jahre richtig berechnet; in St. 83 ist a. regni < um 1. Auch die Jahresangaben in den fünf Urkunden des Anonymus B kann man unter zwei Voraussetzungen als richtig bezeichnen. Die eine Voraussetzung ist, dass die Bezeichnung der Tage vom 14. December an als tot Kal. Jan. diesen Schreiber wie nachweislich viele Männer im Mittelalter verleitet hat, die Zahl der Incarnationsjahre zu früh zunehmen zu lassen: in St. 74 vom 20. December ist nämlich a. inc. > um 1. Die zweite Voraussetzung betrifft die Indictionsepoche. Mit ihr verhält es sich in diesen Jahren (nur von denen rede ich hier; erst wenn in gleicher Weise Abschnitt für Abschnitt von Sachkundigen geprüft worden ist, ist es an der Zeit, die Ergebnisse zusammenzufassen) so, dass St. 78 (Poppo A) die griechische Epoche, dass dagegen durch die Urkunden des Anonymus B St. 59 vom 11. Nov., 71 vom 27. Sept., eventuell auch durch St. 74 vom 20. Dec. der Wechsel zu Neujahr ausgeschlossen wird. Das alles reimt nur, wenn als für beide Personen massgebend die Beda-Epoche angenommen wird. Nun aber hat nach St. 70 der Anonymus B die Indiction bereits am 21. Sept. erhöht, also griechisch berechnet. Kurz aus diesem kleinen Urkundenvorrath lässt sich noch kein Facit für diese Frage ziehn¹⁾.

Fällen läuft solche Behauptung darauf hinaus, dass die Merkmale der autographa noch nicht gekannt sind. So ist das Berliner Stück Nr. 32 nicht Original von St. 71, dagegen Nr. 31. Ebenso gibt es auch von St. 77 nur ein Original (in Berlin Nr. 34) und das in Magdeburg befindliche Schriftstück ist eine Nachzeichnung.

1) Die drei im Namen des Adaltag recognoscirten Originaldiplome übergehe ich, weil ich noch nicht weiss, von wem die Datirung geschrieben ist.